

<h1>IFG-Rundbrief</h1> <p><i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p>	Ausgabe Nr. 5/2007
Eine Veröffentlichung der oci Wissensdienste zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland.	April 2007

Inhalt
VG Neustadt a.d.W. Urteil vom 06.02.2007 (Az: 6 K 1729/06.NW) Nennung des Namens mit Zuständigkeitsbereich, Telefonnummer und der E-Mail-Adresse eines Beamten im Internetauftritt der Behörde
Vorlage für ein Informationsfreiheitsgesetz für Rheinland-Pfalz
Über oci GmbH / Produkte und Dienstleistungen
Impressum

[VG Neustadt a.d.W. Urteil vom 06.02.2007 \(Az: 6 K 1729/06.NW\)](#) Nennung des Namens mit Zuständigkeitsbereich, Telefonnummer und der E-Mail-Adresse eines Beamten im Internetauftritt der Behörde.

Diese Ausgabe berichtet über zwei Entwicklungen in Bezug auf die Informationsfreiheit aus Rheinland-Pfalz. Die erste Entwicklung, die nur indirekt mit dem Thema der Informationsfreiheit verknüpft ist, betrifft eine Entscheidung des VG Neustadt a.d.W. (Az: 6 K 1729/06.NW). Dabei geht es um die Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten eines Beamten auf Internetseiten. Die Entscheidung ist nicht nur für sich selbst interessant, sie wirft auch praktische und aktuelle Themen auf, die Behörden bei der Entwicklung ihrer Internetpräsenz und insbesondere bei der Veröffentlichung von Organisationsplänen in Betracht ziehen sollten. Die zweite Entwicklung bezieht sich auf Schritte, die zur Verabschiedung eines Informationsgesetzes in Rheinland-Pfalz unternommen werden.

In seinem Urteil vom 6. Februar 2007 hat das Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. entschieden, dass die Veröffentlichung des Namens eines Beamten einschließlich seiner Telefondurchwahl, E-Mail-Adresse und seiner Zuständigkeit auf Internetseiten der Behörde weder beamten- noch datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt und als zulässig anzusehen ist (1).

Ein Beamter klagte vor Gericht gegen die Veröffentlichung seiner Daten auf dem Internet mit dem Argument, dass eine solche Veröffentlichung nicht notwendig sei, da er keinen regelmäßigen Publikumsverkehr habe und dass ein Kontakt mit seiner Dienststelle hergestellt werden könne, ohne dass sein Name veröffentlicht werden müsse (2).

Dem widersprach das Gericht und stellte ausdrücklich fest, dass „Name und Zuständigkeit eines Beamten sowie seine dienstliche Telefondurchwahl und E-Mail-Adresse nicht zu den Personalakten gehören“ (3) und dass weder beamten- noch datenschutzrechtliche Vorschriften der Veröffentlichung entgegenstehen. Die Veröffentlichung solcher Daten sei hier erforderlich, weil nach dem insoweit maßgeblichen Willen der Behördenleitung die Beamten zur Auskunftserteilung an Dritte zur Verfügung stehen sollten. Es unterliegt der Organisationsbefugnis des Dienstherrn, ob eine Dienststelle mit Namen und über Telefon und E-Mail direkt erreicht werden kann. Der Dienstherr hat auch die Befugnis – wiederum ohne die Zustimmung des betroffenen Beamten – festzulegen, ob die Erreichbarkeit ausschließlich durch eine zentrale Telefonnummer oder E-Mail Adresse bestimmt wird, um eine Belästigung oder eine Beeinträchtigung der Arbeitssituation zu vermeiden.

Rheinland-Pfalz hat bislang noch kein Informationsfreiheitsgesetz (siehe unten). Dennoch kann und sollte diese Entscheidung in den Bereich der Überlegungen zu IFG-Angelegenheiten gebracht werden. Schließlich legt § 11 Abs. 2 des Bundes-Informationsfreiheitsgesetzes die Veröffentlichung von Organigrammen und Aktenplänen fest und § 11 Abs. 3 IFG, der von den Behörden die Zurverfügungstellung solcher Dokumente in elektronischer Form verlangt, wurde schon des Öfteren als die „Internet Klausel“ (4) beschrieben. Die IFG-Gesetzgebung der Bundesländer haben ähnliche Veröffentlichungsvorschriften (5).

Kurz zusammengefasst, die Entscheidung des VG Neustadt bestätigt, dass es keine gesetzlichen Barrieren an sich für die Veröffentlichung von Beamtendaten im Internetauftritt einer Behörde gibt und dass die Entscheidung für die Veröffentlichung solcher Daten letztendlich in der Befugnis des Leiters der Dienststelle liegt. Eine andere Sichtweise könnte die Veröffentlichung von Beamtendaten im Internetauftritt einer Behörde als wesentlichen Bestandteil der aktiven Informationspolitik der Behörde beschreiben. In diesem Fall ist es wichtig, sich zuerst einmal über den Zweck dieser aktiven Informationspolitik im Klaren zu sein und dann die Rolle, die eine Veröffentlichung solcher

Beamtendaten zu spielen hat, im Hinblick auf erwartete Ergebnisse und Vorteile einer solchen aktiven Informationspolitik festzulegen. Man stelle sich Folgendes vor:

Gemäß § 11 Abs. 2 IFG sind Organisations- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten nach Maßgabe dieses Gesetzes allgemein zugänglich zu machen. (6) (Die Hervorhebung ist ein Zusatz der Redaktion). Ein gutes Beispiel für einen auf diese Weise veröffentlichten Organisationsplan ist der des Bundesministeriums für Justiz (BMJ). Der Organisationsplan (7) stellt, wie man es erwarten würde, die gesamte Organisation des Ministeriums bis zum individuellen Referat dar. Der Plan nimmt § 11 Abs. 2 IFG wörtlich und gibt keinerlei Informationen zur Person oder zu Kontaktdetails des zuständigen Beamten. Als potentieller IFG-Antragsteller werden uns diese Informationen zwar nicht verweigert, aber wir müssen ausdrücklich danach fragen. Siehe hierzu § 5 Abs. 4. IFG, der besagt:

Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern sind vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. (8)

Sogar hier können Kontaktdetails zurückgehalten werden, jedoch nur unter besonderen Bedingungen (9). Obwohl äußerst vernünftige und lobenswerte Gründe für das Zurückhalten von Beamtendaten gegeben werden (10), ist dieses „zweigleisige“ Verfahren im Hinblick auf das Informationsmanagement nicht effizient. Dies betrifft besonders zum einen die Abhängigkeit bei der Einhaltung von Fristen bei IFG-Anfragen und den allgemeinen Trend zu größerer Bürgernähe zum anderen. Tatsächlich gibt es einen Widerspruch in einem Organisationsplan, der noch nicht einmal den Namen der Bundesministerin der Justiz erwähnt, obwohl sie auf der BMJ Webseite recht deutlich dargestellt wird.

Man betrachte nun im Gegensatz zum Organisationsplan des BMJ (eine eher eingeschränkte Orientierungshilfe) den Organisationsplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) (11) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) (12) (jeweils attraktive und informative Orientierungshilfen). In diesen beiden Bundesministerien hielten die Dienstherrinnen es für angebracht, die vollen Beamtendaten (d.h. Name, Titel, Zuständigkeit, Telefon- und Faxnummer) zu veröffentlichen. Wenn man die Mischung aus Informationen über die Organisation gepaart mit Informationen über die zuständigen Personen betrachtet, könnte man diese Pläne als „behördeninterne Organisationspläne“ (13) beschreiben. Jedoch von ihrem Inhalt und Layout her könnte man mit Recht annehmen, dass sie eher an externe Leser als an interne gerichtet sind. Das BMBF veröffentlicht sein Organigramm ebenso auf Englisch (14), was wiederum den externen Leser als eigentliche Zielgruppe für ein solches Dokument hervorhebt.

Organisationspläne und Aktenpläne sind wichtige Dokumente in der Umsetzung von § 11 IFG, bei dem der Gesetzgeber beabsichtigte, dass sie den Bürgern "einen Überblick, welche Informationen es bei welchen Behörden gibt (15)" vermitteln. Jedoch haben diese Dokumente – oder besser diese Informationsressourcen – unbewusst den Status von Marketinginstrumenten erworben. Sie sind zu wichtigen Hilfsmitteln bei der Modernisierung der Verwaltung zu mehr Bürgernähe der jeweiligen Behörde geworden. Die Entscheidung des VG Neustadt ist hilfreich, da es die allgemeine Praxis untermauert und die Rolle der Befugnisrechte des (der) Dienstherr(i)n hervorhebt. Es wäre zu empfehlen, dass der Absicht des Gesetzgebers folgend Organisationspläne und Aktenpläne als wesentliche Ressourcen zum Aufbau einer modernen Beziehung zwischen Bürgern und Behörde und als wichtige Instrumente zur effektiven Umsetzung der IFG-Gesetzgebung entwickelt werden.

Fußnoten:

1. Siehe <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070042.htm> . Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar von dieser Referenz aus unter: <http://www.jurpc.de/rechtspr/20070042.pdf>.
2. Siehe <http://www.miur.de/dok/589.html> .
3. Siehe Volltext der Entscheidung in Fußnote 1.
4. Siehe BT-Drs 15/4493 von 14.12.2004, Seite 16 und auch *Jastrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, Kommentar, R. v. Decker 2006, Seite 164, Rn. 26.
5. Siehe *Rossi*, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, NOMOS Verlag, 2006, Seite 169, Rn. 10.
6. Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).
7. Siehe http://www.bmj.bund.de/files/-/1882/OrgaPlan_220307.pdf (Stand 19. März 2007).
8. Siehe Fußnote 6.
9. Siehe *Jastrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, Kommentar, R. v. Decker 2006, Seite 101, Rn. 46-48.
10. Siehe *Rossi*, Informationsfreiheitsgesetz, Handkommentar, NOMOS Verlag, 2006, Seite 173, Rn. 29, BT-Drs 15/4493 vom 14.12.2004, Seite 16 und *Jastrow/Schlatmann*, Seite 160, Rn. 15.
11. Siehe <http://www.bmbf.de/pub/orgplan.pdf> (Stand 19. März 2007).
12. Siehe http://www.bmz.de/de/ministerium/dokumente/organisationsplan_20070315.pdf (Stand: März 2007).
13. *Jastrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, Kommentar, R. v. Decker 2006, IFG, Seite 161, Rn. 18.
14. Siehe http://www.bmbf.de/pub/orgplan_eng.pdf (1. Januar 2007).
15. BT-Drs 15/4493 vom 14.12.2004, Seite 16.

Vorlage für ein Informationsfreiheitsgesetz für Rheinland-Pfalz

Die Vorlage 15/862 des Rheinland-Pfälzischen Landtages betrifft die Informationsfreiheit. Das Innenministerium hat mit den Arbeiten an einem IFG begonnen. Siehe:

<http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/files/070405rlp.htm>

Die Redaktion dankt Herrn Walter Keim für diese Meldung. Herr Keim gilt als einer der Pioniere und Befürworter der Informationsfreiheit in Deutschland und hat bereits ausgiebig von seinem Petitionsrecht Gebrauch gemacht, um Themen der Informationsfreiheit in den Parlamenten der Bundesrepublik Deutschland anzusprechen. Für weitere Details siehe seine Webseite zum Thema

Informationsfreiheit:

<http://aitel.hist.no/~walterk/wkeim/if.htm>

Weitere Informationen über die Beschaffung von Parlamentsmaterial des Landtags von Rheinland-Pfalz erhalten Sie unter:

<http://www.landtag.rlp.de/Internet-DE/nav/135/13562561-e747-701b-e592-655c07caec24.htm>

Bitte beachten Sie, dass Vorlagen und Ausschussprotokolle gegenwärtig nicht im Volltext zur Verfügung stehen.

Grüße aus Karlsruhe!

Michael Fanning

Online Consultants International GmbH

Über oci GmbH

Online Consultants International (oci) ist ein in Deutschland und Großbritannien tätiges Unternehmen, das seit über 20 Jahren im europäischen Fachinformationsmarkt aktiv ist. oci unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Organisation von Wissens- und Informationsmanagement Projekten und führt Marktforschungen zu Produkt- und Marktentwicklungen in der Medien- und Fachinformationsbranche durch. Ergebnisse dieser Projekte sind nicht nur die Grundlage für zahlreiche Veröffentlichungen, sondern werden auch in den regelmäßig stattfindenden Seminaren rund um die Fachinformation vorgestellt. Für weitere Informationen schauen Sie auf unsere Webseite www.oci-gmbh.com.

Produkte und Dienstleistungen

Weiterhin aktuell in unserem oci Schulungsangebot:

Einführung in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Übersicht, Analyse und Umsetzung

Eine Kursbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter:

http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci_Schulungen_2007_IFG_Einfuehrung.pdf

<h2>Impressum</h2> <p>IFG-Rundbrief <i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p> <p><u>Herausgeber:</u> Online Consultants International GmbH oci Wissensdienste Unterreit 6 76135 Karlsruhe</p> <p>Tel: 0721-92 12- 909 Fax: 0721-92 12- 913</p> <p>E-Mail: info@oci-gmbh.com Internet: www.oci-gmbh.com</p> <p><u>Redaktion:</u> Michael Fanning (verantwortlich). Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht der Online Consultants International GmbH.</p> <p><u>Abonnementverwaltung</u> Elisabeth Reuter (IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com)</p>	<p><u>Erscheinungsweise:</u> Der IFG-Rundbrief wird vierzehntätig kostenlos als PDF-Datei herausgegeben und steht allen registrierten Organisationen oder Personen zur Verfügung. Wenn Sie den IFG-Rundbrief regelmäßig erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com.</p> <p>Wenn Sie den IFG-Rundbrief in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine E-Mail an IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com.</p> <p>Für Fragen und Kommentare zögern Sie bitte nicht, uns direkt per E-Mail unter IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com oder per Telefon unter 0721-92 12-909 zu kontaktieren.</p> <p><u>Urheber- und Verlagsrechte:</u> Der IFG-Rundbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Online Consultants International GmbH unzulässig.</p> <p>ISSN 1862-9741</p>
---	---